



# *Turngemeinschaft Freden e.V.*

## **Allgemeines Hygienekonzept der TG Freden e.V.**

1. Das Gelände am Vereinshaus darf im Freien zur Ausübung von kontaktlosem Sport unter Einhaltung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der jeweils letztgültigen Fassung genutzt werden.
2. Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
3. Geräteräume und andere Orte zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern betreten und genutzt werden. Alle Sportgeräte und Materialien müssen nach Gebrauch desinfiziert und ordnungsgemäß wieder abgelegt werden.
4. Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist nicht zulässig.
5. Toilettenräume dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern betreten und genutzt werden.
6. Die ausgehängten Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind zu beachten und uneingeschränkt einzuhalten.
7. Verboten sind Zusammenkünfte im Vereinshaus. Das Mitbringen und Verteilen von Speisen ist untersagt.
8. Über die Anwesenheit einer Person auf dem Vereinsgelände ist von der verantwortlichen Person der Übungsgruppe/Abteilung eine Dokumentation mit Datum, Name, Vorname, Anschrift, Ankunftszeit und Zeit des Verlassens des Geländes zu führen, mindestens 12 Wochen ab Eintragungsdatum aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen.  
Die maximale Zahl der anwesenden Personen auf dem Gelände ist durch die Vorgabe des Mindestabstandes von 2 Meter begrenzt.
9. Mit Betreten des Vereinsgeländes erkennt die Person das allgemeine Hygienekonzept der Turngemeinschaft Freden e.V. an und stimmt der Erhebung der Daten gemäß 8. zu.
10. Für einzelne Sportarten kann ein weiterführendes Hygienekonzept gelten, dass zwingend zu beachten und auszuführen ist.
11. Bei Nichteinhalten des/der Hygienekonzepte kann ein Platzverweis durch die verantwortliche Person (Vorstand, Übungsleiter, Abteilungsleiter) ausgesprochen werden.

Bezug: Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus mit Gültigkeit ab 06.05.2020.

Nicole Jung  
1.Vorsitzende

Freden, 6. Mai 2020